

15. 1. Kann der Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft entgegengesetzt werden, daß der Kläger nicht Eigentümer der auf den Inhaber lautenden Aktien sei, auf Grund deren er das Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeübt hat?

2. Ist dem Erfordernisse des Art. 190 a H.G.B. genügt, wenn der Anfechtungskläger gegen die Abhaltung der nicht gehörig berufenen Versammlung protestiert hat, ohne gegen die einzelnen Beschlüsse Widerspruch zu erheben?

I. Civilsenat. Urth. v. 23. November 1892 i. S. Vorstand und Aufsichtsrat der C.'er Vereinsbank (Bekl.) w. G. (Kl.) Rep. I. 266/92.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Wenn auf Inhaber lautende Aktien ausgestellt sind, so ist der Inhaber der Urkunde zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte legitimiert. Insbesondere erstreckt sich die Legitimation auf die Befugnis zur Teilnahme an der Generalversammlung sowie zur Erhebung der Anfechtungsklage gemäß Art. 190 a H.G.B. Der Einwand, daß der Inhaber nicht Eigentümer der in seinem Gewahrsam befindlichen Aktien sei, steht der Anfechtungsklage regelmäßig nicht entgegen. Ob dieser Einwand dann zuzulassen ist, wenn die Ausübung des Stimmrechtes auf Grund fremder, dem Inhaber nicht gehöriger Aktien den Thatbestand einer nach Art. 249 f H.G.B. strafbaren Handlung enthält, oder wenn durch dieselbe eine Umgehung der Vorschrift des Art. 190 Abs. 3 H.G.B. oder etwaiger statutarischer Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechtes bezweckt wird, ist im gegenwärtigen Prozesse nicht zu erörtern, da, auch wenn die Behauptungen der Beklagten als richtig vorausgesetzt werden, keiner dieser Fälle gegeben sein würde.

Mit Unrecht beschwert sich die Revision sodann darüber, daß der Berufungsrichter den Einwand, Kläger habe nicht gegen bestimmte Beschlüsse der in Rede stehenden Generalversammlung Widerspruch erhoben, verworfen hat. Wenn einzelne Beschlüsse der Generalversammlung als gesetz- oder statutenwidrig angefochten werden sollen, so ist nach Art. 190 a H.G.B. allerdings erforderlich, daß der Widerspruch gegen den betreffenden Beschluß in der Generalversammlung zu Protokoll erklärt ist. Ein genereller Protest gegen alle zu fassenden Beschlüsse ist in diesem Falle nicht ausreichend. Anders aber liegt die Sache, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, der Protest und die

Anfechtung darauf gegründet sind, daß die Berufung der Versammlung nicht gehörig erfolgt war. Alsdann kann nicht neben dem allgemeinen Proteste gegen die Abhaltung der Generalversammlung noch ein besonderer Widerspruch gegen die einzelnen von der Versammlung gefaßten Beschlüsse verlangt werden. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, ergibt sich schon daraus, daß dasselbe die Anfechtungsbefugnis wegen nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung auch den Aktionären giebt, die in der Versammlung überhaupt nicht erschienen sind.“ . . .